

Regionalverband Saarbrücken | FD51 | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken-Familiengericht
 - Familiengericht -
 Bertha-von-Suttner-Straße 2
 66123 Saarbrücken

Der Regionalverbandsdirektor
 Dezernat 3
 Jugend, Gesundheit, Arbeit und
 Soziales
 FD 51 Jugendamt
 Abteilung Sozialer Dienst, Pflegekin-
 derdienst, Adoptionsvermittlung

Kontakt
 Lena Kuhn
 Telefon: (0681) 506-5235
 Fax: (0681) 506-945720
 E-Mail: lena.kuhn@rvsbr.de
 66115 Saarbrücken
 Breite Straße 41
 Zimmer 8

Az: 51.22.08.64901
 (bei Antwort immer angeben)

Antrag gem. §42 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII

In der Familiensache betreffend

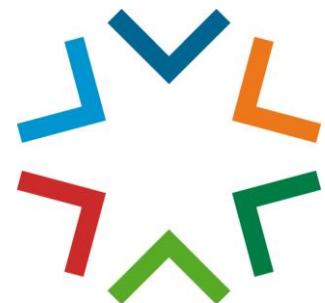
Aktenzeichen	51.22.08.64901
Name, Vorname	Jäckel, Nicolas
Geburtsdatum / Alter	09.09.2019 / 3 Jahre
Anschrift	Leipziger Straße 16a, 66113 Saarbrücken

Gesetzliche Vertretung: Mutter

Mutter	Kasprzak, Aleksandra Maria 23.08.1983 Leipziger Straße 16a 66113 Saarbrücken
Vater	Jäckel, Mark Siegfried 10.07.1980 Kalkoffenstraße 1 66113 Saarbrücken

rege ich an

- I. eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes Nicolas Jäckel nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII herbeizuführen.
- II. eine einstweilige Anordnung nach den § 157 Abs. 3 FamFG zu erlassen, nach der demjenigen gem. § 87c Abs. 3 SGB VIII örtlich zuständigen Jugendamt das Recht Sozialleistungen zu beantragen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Regelung der Krankenversiche-



rungsangelegenheiten und das Recht auf Heilbehandlung für Nicolas Jäckel vorläufig alleine übertragen wird.¹

Aktueller Sachstand ist, dass das Kind, Nicolas Jäckel, im Haushalt der Kindesmutter lebt. Es gab bereits familiengerichtliche Verfahren (39 F 221/ 22 EASO, 39 F 49/23 EAGS). Am 02.09.2023 informierte der Kindesvater die Polizei, dass die Kindesmutter ihn mehrfach betrunken kontaktiert habe. Die Polizei suchte die Wohnung der Kindesmutter auf und konnte Frau Kasprzak in einem stark alkoholisierten Zustand (2,45 Promille) antreffen. Der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes wurde hinzugerufen. Trotz des hohen Alkoholwertes konnte die Kindesmutter stehen und sich artikulieren. Frau Kasprzak wurde aufgrund des festgestellten Alkoholwertes in die Klinik gebracht. Für Nicolas wurde die Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegefamilie ausgesprochen, dieser widersprach die Kindesmutter.

Auch in einem Gespräch am 04.09.2023 widersprach die Kindesmutter der Inobhutnahme weiterhin. Sie zeigte sich einsichtig und gab an, dass sie zu viel Alkohol konsumiert habe. Allerdings spricht sie nicht von einer Suchterkrankung. Sie trinke gelegentlich Alkohol. Sie sei zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit.

Von Oktober 2022 bis April 2023 wurde die Kindesmutter im Rahmen einer ambulanten Familiенhilfe über das Sozialraumbüro Unteres Malstatt unterstützt. Im Rahmen der Hilfe konnten keine Anhaltspunkte für einen regelmäßigen und übermäßigen Alkoholkonsum festgestellt werden. Die Kindesmutter kooperierte im Rahmen der Hilfe sodass diese mir Erreichen der Zielsetzung erfolgreich beendet werden konnte.

Sofern sich aus der Anrufung des Familiengerichtes keine Einleitung eines Verfahrens nach §§ 1666 bzw. 1666 a BGB ergibt, wird hiermit die Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes des Regionalverbands Saarbrücken nach § 162 (2) FamFG beantragt.

Sollte nach Meinung des Gerichtes ein anderes Familiengericht zuständig sein, bitte ich hiermit, mein Schreiben per Fax an dieses zur Entscheidung weiterzuleiten.

Viele Grüße
Im Auftrag

Kuhn
Sozialer Dienst (Sozialarbeiterin B.A.)

¹ nur im Bedarfsfall